

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 233/07 B

L 3 U 259/06 (Bayerisches LSG)
S 8 U 227/02 (SG Augsburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Oktober 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 27. März 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund der Divergenz gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist für die Zulassung der Revision nur dann ausreichend begründet, wenn schlüssig erklärt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichem Rechtssatz das angegriffene Urteil des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Dazu genügt es nicht darzulegen, dass die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entspricht, die etwa das BSG aufgestellt hat, sondern es ist darzutun, dass das LSG diesen Kriterien ausdrücklich widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN; BSG Beschluss vom 28. September 1998 - B 4 RA 200/97 B - HVBG-Info 1999, 3008; BSG SozR 1500 § 160a Nr 29, BSG Beschlüsse vom 18. Juli 2000 - B 2 U 160/00 B - und 18. September 2000 - B 2 U 244/00 B -). Zudem ist darzulegen, dass die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht. Diese Voraussetzungen hat der Kläger nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargelegt.
- 3 Der Kläger trägt vor, das angefochtene Urteil weiche mit seinen - in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde wiedergegebenen - Aussagen zur wesentlichen Mitverursachung von den dieselbe rechtliche Frage betreffenden - ebenfalls wiedergegebenen - Aussagen im Urteil des BSG vom 9. Mai 2006 - B 2 U 1/05 R - ab. Auf diese abweichenden Rechtssätze habe das LSG sein Urteil gestützt, sodass es darauf beruhe.
- 4 Es kann dahinstehen, ob der Kläger mit den wiedergegebenen Passagen aus dem angefochtenen Urteil und dem zitierten Urteil des BSG tatsächlich widerstreitende Rechtssätze aufgezeigt hat, denn jedenfalls hat er es versäumt schlüssig darzustellen, dass das angefochtene Urteil auf der behaupteten Abweichung beruhe. Zwar hat das LSG in der Tat allgemeine Grundsätze zur Theorie der wesentlichen Mitverursachung in der gesetzlichen Unfallversicherung dargestellt. Im Ergebnis hat es diese Grundsätze, die die Bewertung zweier oder mehrerer als Ursachen im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinne zu sehenden Umstände für die Haftung in der gesetzlichen Unfallversicherung betreffen, in dem Sinne angewandt, dass es den



vorbestehenden Verschleißveränderungen die überragende Bedeutung für das heutige Krankheitsbild des Klägers (Tinnitus, Kopfschmerz, Schwindel, Sehstörungen) zugemessen hat. Das LSG hat insoweit klar ausgeführt, dass für das heutige Leidenbild des Klägers allein die vorbestehenden Verschleißveränderungen verantwortlich seien, weil die durch den Wegeunfall am 19. April 1993 erlittene leichte Zerrung der Halswirbelsäule alsbald ausgeheilt gewesen sei.

- 5 Dass das LSG bei gleicher Würdigung der vorliegenden Beweismittel, deren Beanstandung im Übrigen gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde ausgeschlossen ist, unter Anwendung der dem Urteil des BSG entnommenen Rechtssätze zu einem dem Kläger günstigeren Urteil gelangt wäre, hat der Kläger nicht dargelegt.
- 6 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

